



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Evaluationsordnung für
Lehre und Studium (EvaLS) der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 6. Mai 2014

44. Jahrgang
Nr. 10
8. Mai 2014

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Evaluationsordnung für Lehre und Studium (EvaLS)
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 6. Mai 2014**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - Hochschulgesetz (HG) - in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Verfahren

§ 5 Ableitung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen

§ 6 Datenschutz; Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten

§ 7 Inkrafttreten

Hinweis zum Sprachgebrauch: Im Text wird – wo keine geschlechtsneutrale Bezeichnung erfolgt – das generische Maskulinum verwendet. In diesen Fällen sind ausdrücklich beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Evaluationsordnung für Lehre und Studium (EvaLS) gilt für alle Fakultäten, Abteilungen, Institute, Fachbereiche, Fachgruppen, zentralen Einrichtungen und Gremien der Universität Bonn sowie das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (Organisationseinheiten). Sie gilt auch für die durch die Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung verantworteten Studiengänge. Für Studiengänge, die keiner Fakultät zugeordnet sind, tritt das Rektorat an Stelle der Fakultät.

(2) Die Fakultäten, das BZL sowie das Rektorat können ergänzende, dieser Ordnung nicht widersprechende Regelungen treffen, soweit in dieser Ordnung vorgesehen.

§ 2 Ziele

(1) Die regelmäßige Evaluation dient der systematischen Analyse, Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium im Sinne operativer Regelkreise.

Sie dient insbesondere folgenden Teilzielen:

1. Initiierung und Sicherstellung von kontinuierlicher Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in Lehre und Studium;
2. Stärkung der internen Selbstkontrollmechanismen;
3. Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der Studien- und Prüfungsorganisation;
4. Förderung eines Diskurses zwischen Lehrenden und Lernenden;
5. Herausarbeitung von Stärken und Schwächen der verantwortlichen Organisationseinheit und von Studienbedingungen.

(2) Um die Ziele dieser Evaluationsordnung zu erreichen, sind entsprechende Kommunikations- und Organisationsstrukturen innerhalb der Organisationseinheiten sowie zwischen diesen und den zu beteiligenden zentralen Stellen nachhaltig zu etablieren.

(3) Die aus der Evaluation hervorgehenden Informationen dienen zugleich der internen und externen Rechenschaftslegung und stellen eine wesentliche Grundlage für die (Re-)Akkreditierung von Studiengängen dar.

§ 3 Zuständigkeit

(1) Das Rektorat ist für die Qualitätsentwicklung und -sicherung an der Universität Bonn im Bereich der Lehre verantwortlich. Es stellt sicher, dass die Vorgaben der Evaluationsordnung umgesetzt werden und stellt Instrumente zur Unterstützung der in dieser Ordnung definierten Evaluationsverfahren bereit. Es stellt die Veröffentlichung der Evaluationsberichte sicher.

(2) Je nach Zuordnung eines Studienganges sind die Dekane, der Vorsitzende des BZL oder das Rektorat für die konkrete Durchführung der Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie für die Etablierung der unter § 2 (2) genannten Kommunikationsstrukturen in den ihnen jeweils zugeordneten Organisationseinheiten verantwortlich.

(3) Jede mit der Durchführung eines Studiengangs beauftragte Organisationseinheit schlägt dem verantwortlichen Dekan – im Falle des BZL dem Vorsitzenden, für Studiengänge in Verantwortung des Rektorats dem Rektor – einen Evaluationsbeauftragten vor. Die Bestellung eines Evaluationsbeauftragten bedarf einer Bestätigung durch den Dekan, den Vorsitzenden bzw. den Rektor. Dieser kann eine vom Vorschlag der Organisationseinheit abweichende Benennung vornehmen.

(4) Der Evaluationsbeauftragte ist für die Umsetzung der Vorgaben der Evaluationsordnung in seiner Organisationseinheit verantwortlich, insbesondere für die Durchführung der Modul- und Lehrveranstaltungsevaluationen sowie die Auswertung von studiengangsbezogenen Kenndaten. Er berichtet den Verantwortlichen der Organisationseinheit und unterstützt diese beratend in Fragen der Evaluation sowie der Qualitätsentwicklung und -sicherung. Er wird in seiner Arbeit durch eine Evaluationsprojektgruppe (EPG) unterstützt (cf. hierzu auch § 5 (2) dieser Ordnung).

(5) Sollten sich aus Evaluationen Handlungsbedarfe ergeben, die einzelne Module oder Lehrveranstaltungen betreffen, so sind die gemäß akkreditierter Modulbeschreibung zuständigen Modulbeauftragten in die weitere Maßnahmenentwicklung und -umsetzung angemessen einzubeziehen.

(6) Das Zentrum für Evaluation und Methoden (ZEM), das Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) und das Dezernat Lehre stellen als zentrale Einrichtungen des Rektorates Instrumente für die Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre zur Verfügung und entwickeln diese in Kooperation mit den Organisationseinheiten und dem Rektorat weiter.

(7) Das ZEM ist für die Durchführung der allgemeinen Studierendenbefragung sowie gegebenenfalls der internen Absolventenbefragung verantwortlich und hält Angebote zur

Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation vor, einschließlich der statistischen Auswertung erhobener Daten auf gewünschtem Aggregationsniveau. Das ZEM berät in diesem Rahmen die Organisationseinheiten (respektive die Evaluationsbeauftragten bzw. die Evaluationsprojektgruppen) sowie die Fachschaften bei der Verfahrensgestaltung. Das ZEM wird nur auf Anfrage der Evaluationsbeauftragten, der Dekanate, des Rektorates oder auch der Verwaltung tätig und stimmt sich in seinem Vorgehen mit dem Dezernat Lehre sowie dem BZH ab. Darüber hinaus unterstützt das ZEM andere Evaluationsverfahren (etwa qualitative Erhebungen, Interviews) und bietet Beratungen für spezifische Evaluationsprozesse – im Rahmen quantitativer bzw. kombinierter Verfahren – an.

(8) Das BZH – als interfakultäre Beratungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungseinrichtung für den Bereich Studium und Lehre – stellt den Organisationseinheiten elektronische Instrumente zur Kenndatenauswertung zur Verfügung, die die Durchführung von Evaluationen auf Grundlage von Studienverlaufsdaten unterstützen.

(9) Das Dezernat Lehre stellt gemäß § 4 Nr. 6 weitere, zentral geführte Kenndaten aus dem Bereich Studium und Lehre in standardisierter Form zur Verfügung, die zur Durchführung der Evaluation erforderlich sind. Dies geschieht in der Regel in elektronischer Form.

(10) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an der Evaluation mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HG).

§ 4 Verfahren

Onlinegestützte oder Paper-Pencil-basierte Befragungen zur Evaluation erfolgen auf folgenden Ebenen:

1. Modulevaluation:

Im Rahmen von Qualitätsleitlinien, die sich die Organisationseinheiten geben und die Bestandteil der Akkreditierung bzw. Reakkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sind, erfolgt die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehr-/Lernbedingungen durch die regelmäßige Evaluation auf Lehrveranstaltungs- und Modulebene.

Die Modulevaluation wird in der Regel am Ende eines Moduls durchgeführt und dient der Erfassung lehrveranstaltungsübergeordneter Aspekte. Dazu gehören die inhaltliche Abstimmung innerhalb eines Moduls, die Erfassung des Arbeitsaufwandes der Studierenden und die Überprüfung, inwieweit die Lehrinhalte des Moduls zur Erreichung der vorgegebenen Modul-/ Lernziele beitragen, soweit dies durch standardisierte Befragungen von Studierenden und Lehrenden möglich ist. Die Ergebnisse können getrennt nach Geschlecht ausgewertet werden und sind zu veröffentlichen. Das ZEM hält hierzu einen Fragebogen vor, der im Austausch mit den Organisationseinheiten kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Abstimmung zur

Ausgestaltung des Fragebogens wird auf Seiten der Organisationseinheiten durch den Evaluationsbeauftragten koordiniert.

2. Lehrveranstaltungsevaluation:

Die regelmäßige Evaluation von Lehrveranstaltungen dient der Qualitätssicherung und -entwicklung der einzelnen Lehrveranstaltungen, soweit dies durch standardisierte Befragungen von Studierenden und Lehrenden möglich ist. Der Zeitpunkt der Evaluation wird vom Evaluationsbeauftragten in Abstimmung mit den an der Lehrveranstaltung beteiligten Dozenten festgelegt. Sind mehrere Dozenten an einer Veranstaltung beteiligt, so soll die Evaluation den Beitrag der einzelnen Dozenten zur Lehrveranstaltung erfassen. Relevante Aspekte sind dabei etwa die didaktische und inhaltliche Gestaltung durch den einzelnen Lehrenden sowie eine Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung. Der hierzu seitens des ZEM vorgehaltene und kontinuierlich im Austausch mit den Organisationseinheiten weiterentwickelte Standardfragebogen kann auf Antrag und im Einvernehmen mit der EPG durch die Lehrenden oder andere Beteiligte, wie Fachschaften oder Institutsleitungen, bedarfsgerecht erweitert oder angepasst werden. Die Abstimmung zur Ausgestaltung des Fragebogens wird durch den Evaluationsbeauftragten koordiniert. Die Ergebnisse werden in aggregierter Form an die Mitglieder der Evaluationsprojektgruppe sowie den oder die jeweiligen Dozenten zurückgemeldet. Die Ergebnisse können getrennt nach Geschlecht ausgewertet werden und sind zu veröffentlichen (cf. hierzu auch § 6 (5) dieser Ordnung). Befragungen zur Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation können sowohl online als auch papiergestützt durchgeführt werden. Je nach Struktur der Studiengänge können beide Befragungsmethoden kombiniert werden. In Studiengängen mit weniger als 20 Studierenden / Jahrgang kann die onlinegestützte oder Paper-Pencil-basierte Befragung zur Evaluation durch regelmäßige Gespräche von Studierenden mit den Mitgliedern der Evaluationsprojektgruppe ersetzt werden. Das Ergebnis dieser Gespräche ist zu protokollieren.

3. Allgemeine Studierendenbefragung:

Die jährlich stattfindende Befragung aller Studierenden einschließlich der Erstsemester und Hochschulortwechsler dient der veranstaltungsübergreifenden Evaluation von Studium und Lehre, der Chancengleichheit und der Nachwuchsförderung. Der inhaltliche Fokus liegt auf der Beurteilung der allgemeinen Studienbedingungen sowie der Identifikation von Stärken und Schwächen der Studiensituation an der Universität Bonn. Im Einzelnen werden neben statistischen Angaben Informationen zu Lehre und Studium im studierten Fach (z.B. Bewertung der Lehre, Ablegen von Prüfungen, Ausstattung von Bibliotheken und Computerräumen, Transparenz der Leistungskriterien im Studium), Rahmenbedingungen des Studiums, Nachwuchsförderung und Image der Universität Bonn erfasst. Die Ergebnisse werden getrennt nach Organisationseinheiten und Geschlecht ausgewertet und auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht. Sie werden ferner den Evaluationsbeauftragten zur Verfügung gestellt.

4. Absolventenbefragung:

Die Absolventen der Universität Bonn werden 1,5 und 4,5 Jahre nach dem Erwerb ihres Abschlusses an der Universität Bonn zu ihrem Einstieg in den Beruf und einer rückblickenden Bewertung ihres Studiums befragt. Bei der rückblickenden Bewertung des Studiums steht die Vermittlung relevanter Fähigkeiten und Qualifikationen während des Studiums im Vordergrund. Die Ergebnisse werden getrennt nach Organisationseinheiten und Geschlecht ausgewertet und auf den Internetseiten der Universität Bonn veröffentlicht.

5. Studienverlaufsauswertung:

Alle Organisationseinheiten werden unterstützt durch das BZH kontinuierlich Studienverlaufsdaten aus. Diese umfassen anonymisiert insbesondere die Zahl der Studierenden, die Zahl der Studienabbrecher, die Entwicklung der Jahrgangskohorten, die Verteilung von Noten sowie von Misserfolgen auf Modulebene. Die differenzierten Auswertungsmöglichkeiten z.B. nach Geschlecht oder zu ausländischen Studierenden sind hierbei im Rahmen rechtlicher Vorgaben übergeordneter Erfordernisse zu berücksichtigen. Zugriff auf die elektronischen Auswertungsinstrumente des BZH kann Personen gewährt werden, die spezifische, auf die Thematik bezogene Funktionen im Rahmen der Qualitätssicherung von Studium und Lehre ausüben. Entsprechende Zugriffsrechte werden – je nach Zuordnung eines Studiengangs – ausschließlich durch (Studien-)Dekane bzw. den Vorsitzenden des BZL oder den Rektor erteilt.

6. Weitere Daten:

Daten des Dezernats Lehre umfassen insbesondere Zahlen der amtlichen Statistik. Sie werden entsprechend den hierfür geltenden Fristen zur Verfügung gestellt. Entsprechende Zugriffsrechte werden von Seiten der Fakultäten ebenfalls ausschließlich durch (Studien-)Dekane bzw. den Vorsitzenden des BZL oder den Rektor erteilt.

§ 5 Ableitung, Umsetzung und Überprüfung von Maßnahmen

(1) Die in § 4 beschriebenen Evaluationsverfahren dienen der Erhebung des Ist-Zustandes. Ausgehend von den dabei gewonnenen Ergebnissen werden Soll-Zustände beschrieben und Maßnahmen entwickelt bzw. umgesetzt, die geeignet erscheinen, diese zu erreichen.

(2) Auf Ebene der Organisationseinheit wird zur Diskussion der Evaluationsergebnisse und zur Ableitung daraus resultierender Maßnahmen sowie entsprechender Umsetzungsmöglichkeiten eine Evaluationsprojektgruppe (EPG) unter Beteiligung von Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, Mitgliedern der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter, Mitgliedern der Gruppe der Studierenden, dem Evaluationsbeauftragten sowie Verantwortlichen des Studiengangsmanagements der jeweiligen Organisationseinheit gegründet. Die Evaluationsprojektgruppe besteht in der Regel aus mindestens je einem

Vertreter der vorgenannten Gruppen. Der Vorsitzende ist der Evaluationsbeauftragte. Die Vorsitzenden der zuständigen Prüfungsausschüsse sollen beteiligt werden. Die konkrete Zusammensetzung der Evaluationsprojektgruppe muss auf den Webseiten der Organisationseinheit einsehbar sein. Die Mitglieder der Evaluationsprojektgruppe sind zur unbedingten Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder erhalten für ihre Arbeit die ihre Organisationseinheit betreffenden Ergebnisse aller Befragungen zur Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation sowie relevante Kenndatenauswertungen. Das ZEM, das BZH sowie das Dezernat Lehre können bei der Diskussion der Ergebnisse beratende Unterstützung und ggf. spezielle Zusatzauswertungen anbieten.

(4) Auf Basis dieser Ergebnisse und in Orientierung an den eigenen Qualitätsleitlinien werden auf der Ebene der Evaluationsprojektgruppen Maßnahmen vorgeschlagen und den Verantwortlichen der Organisationseinheiten bzw. den Modulbeauftragten mitgeteilt. Die Modulbeauftragten müssen die Ergebnisse der Evaluationsprojektgruppe zur Kenntnis nehmen. Die Evaluationsprojektgruppe kann eine Stellungnahme der Modulbeauftragten einfordern. Sollte die Evaluationsprojektgruppe Maßnahmen für Module oder Lehrveranstaltungen für empfehlenswert halten, so erfolgt deren Umsetzung in enger Abstimmung mit den Modulbeauftragten bzw. Dozenten der betreffenden Lehrveranstaltung. Das BZH kann hinzugezogen werden und bei der Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen beraten.

(5) Die Evaluationsbeauftragten informieren regelmäßig, mindestens aber einmal im Jahr den Dekan respektive den Vorsitzenden des BZL oder den Rektor schriftlich über die Ergebnisse aus den Evaluationsprojektgruppen der Organisationseinheiten. Diese Information kann aus Kopien der Sitzungsprotokolle der Evaluationsprojektgruppe bestehen. Die Dekane respektive der Vorsitzende des BZL oder der Rektor ist verantwortlich für eine ggf. zwischen mehreren Organisationseinheiten abzustimmende bzw. zu koordinierende Maßnahmenentwicklung und -umsetzung auf Grundlage der Ergebnisse aus den jeweils zugeordneten Organisationseinheiten. Sie informieren zudem das Rektorat jährlich über die qualitätssichernden Aktivitäten in Studium und Lehre ihrer jeweiligen Fakultät. Der Bericht kann darin bestehen, dass der Dekan oder der Vorsitzende des BZL dem Rektorat bestätigt, dass ihm Protokolle aller Evaluationsprojektgruppen seiner Fakultät bzw. des BZL vorliegen. Er meldet dem Rektorat die Organisationseinheiten, für die dies nicht der Fall ist.

(6) Sollte es durch übergeordnete Erfordernisse notwendig werden, dass für die Erstellung des Evaluationsberichts des Rektorates Informationen benötigt werden, die über die in Absatz § 5 (5) hinausgehen, so werden diese auf Anfrage dem Rektorat durch die Dekane bzw. den Vorsitzenden des BZL bereitgestellt.

(7) Die Berichte/Protokolle der Organisationseinheiten fließen letztlich aggregiert und in Abstimmung mit den Fakultäten in die Erstellung des Evaluationsberichts des Rektorats zur Evaluation von Studium und Lehre an der Universität Bonn.

(8) Der Universitätsverwaltung, dem ZEM und dem BZH obliegt die Erarbeitung einer Musterverfahrensbeschreibung für die Aufgaben gemäß §§ 4 und 5. Diese verbindliche Musterverfahrensbeschreibung wird den Fakultäten bzw. zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen durch das Dezernat Lehre zur Verfügung gestellt.

§ 6 Datenschutz; Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden Daten

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Bonn, die im Rahmen des Geltungsbereichs dieser Ordnung mit personenbezogenen Daten umgehen, sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet.

(2) Sofern im Rahmen von Evaluationen personenbezogene Daten erhoben werden, dürfen diese ausschließlich für die in dieser Ordnung genannten Zwecke verwendet und weitergegeben werden. Der Umfang der Datenverarbeitung ist auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken. Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten nur den mit Aufgaben der Evaluation betrauten Personen zugänglich sind.

(3) Für die Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation sowie der Studierenden- und Absolventenbefragung werden den mit der Evaluation betrauten Stellen folgende personenbezogene Daten von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt:

- a) Kontaktdaten Dozenten: Name, dienstliche E-Mail-Adresse und dienstliche Telefonnummer des Dozenten bei Lehrveranstaltungsevaluation
- b) Kontaktdaten Absolventen: Name und Anschrift der Absolventen der Universität Bonn für Absolventenbefragung
- c) Kontaktdaten Studierende: E-Mail-Adresse der Studierenden bei Studierendenbefragung, Lehrveranstaltungs- und Modulevaluation

(4) Eine Löschung der Daten gemäß Absatz 3 erfolgt innerhalb folgender Fristen:

- a) Kontaktdaten Dozenten: zwei Jahre, nachdem unter dem betroffenen Account keine Aktivität mehr stattgefunden hat
- b) Kontaktdaten Absolventen: sofort nach der letzten Befragung oder ggf. sofort nach der Mitteilung eines Absolventen, dass er an der Befragung nicht teilnehmen möchte

c) Kontaktdaten Studierende: sofort nach jeder Befragung

(5) Die Evaluationsverfahren gemäß § 4 werden anonym durchgeführt. Evaluationsergebnisse werden nur in aggregierter und generalisierter Form veröffentlicht, so dass - mit Ausnahme der Lehrveranstaltungsevaluation - keine Rückschlüsse auf eine einzelne Person gezogen werden können. Eine Nennung von oder Bezugnahme auf Personen im Zusammenhang mit Evaluationen gemäß §§ 4 und 5 ist nur zulässig, wenn die betreffende Person dazu ihre schriftliche Einwilligung erklärt hat.

(6) Im Rahmen der Evaluation von Lehrveranstaltungen dürfen Ergebnisse, bei denen ein Personenbezug herstellbar ist, den Studierenden der betreffenden Veranstaltung, dem Dozenten und dem zuständigen Evaluationsbeauftragten abweichend von Absatz 5 bekanntgegeben werden. Der Dozent kann der Bekanntgabe an die betreffende Studiengruppe vorab widersprechen. Kommentare zur Person des Dozenten werden den Studierenden in keinem Falle mitgeteilt.

(7) Im Rahmen der Studienverlaufsauswertung werden dem zuständigen Bonner Zentrum für Hochschullehre (BZH) pseudonymisiert die in der Anlage 'Datenquellen' aufgeführten Daten von der Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt. Daten, die einen Rückschluss auf die Person eines Studierenden ermöglichen würden, werden durch das BZH nicht verfügbar gehalten. Das BZH stellt den Evaluationsbeauftragten die Ergebnisse seiner Auswertung in aggregierter und visualisierter Form in einer Datenbank zum Abruf zur Verfügung. Bei der Übermittlung der Ergebnisse an die Evaluationsbeauftragten und bei ihrer Veröffentlichung ist die Anonymität des einzelnen Studierenden zu gewährleisten. Zu diesem Zweck finden Auswertung und Veröffentlichung von Studienverlaufsdaten bei Kohorten von weniger als 20 Studierenden nicht statt. Gleiches gilt bei solchen Kohorten, in denen ein Studierender ein Alleinstellungsmerkmal besitzt und deshalb die Anonymität nicht gewährleistet ist.

(8) Der Dekan einer Fakultät hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen in Zusammenarbeit mit der jeweils für die Organisationseinheit zuständigen Evaluationsprojektgruppe nachzuvollziehen.

(9) Für die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß § 32a Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen der behördliche Datenschutzbeauftragte zuständig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

N. Wernert
Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am 6. Februar 2014 sowie des Beschlusses des Senats im Umlaufverfahren am 24. März 2014.

Bonn, 6. Mai 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann